

Mail des MWFK an alle Hochschulleitungen in Brbg vom 13.3.2016:

Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Programmakkreditierung nach dem nordrhein-westfälischen Hochschulrecht auf die Rechtslage in Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidentinnen und Präsidenten,
sehr geehrter Herr Dekan, sehr geehrter Herr Rektor, sehr geehrter Herr Erster Vizepräsident,

mit Beschluss vom 17. Februar 2016 hat das Bundesverfassungsgericht sich mit der verpflichtenden Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) als Voraussetzung für die Anerkennung nicht-staatlicher Hochschulen auf der Basis des Hochschulgesetzes in NRW auseinandergesetzt. Im Ergebnis sah das Gericht in den zur Prüfung vorgelegten Regelungen einen Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, da der Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen dürfe, sondern unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen müsse.

Nach der Veröffentlichung der Entscheidung sind an einigen Hochschulen Unsicherheiten hinsichtlich der Reichweite der Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts entstanden. Aus diesem Anlass möchte ich Ihnen im Folgenden die Bewertung der Entscheidung durch das MWFK darlegen und zu den Auswirkungen der Entscheidung auf das brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) Stellung nehmen.

1) Rechtliche Ausgestaltung in NRW

Nach der vom Bundesverfassungsgericht zu beurteilenden Gesetzeslage sind nicht-staatliche Hochschulen in NRW über die Regelungen des Hochschulgesetzes mittelbar dazu verpflichtet, ihre Studiengänge akkreditieren zu lassen. Anderenfalls drohen die Ablehnung bzw. der Verlust der staatlichen Anerkennung der nicht-staatlichen Hochschule als Ganzes, sowie Bußgelder für das Betreiben eines Studienangebots ohne die erforderliche Anerkennung. Zum Verfahren der Akkreditierung verweist das Hochschulgesetz NRW lediglich auf „die geltenden Regelungen“, ohne zu konkretisieren, nach welchen Zielvorgaben die externe Überprüfung erfolgen soll und welche Verfahrensregelungen dabei einzuhalten sind. Diesen Blankettverweis hat das Bundesverfassungsgericht als unzureichend gewertet, um den in der Akkreditierungspflicht liegenden Grundrechtseingriff zu rechtfertigen.

2) Akkreditierungssystem als solches wird vom BVerfG nicht in Frage gestellt

Daraus folgt allerdings keine generelle Unzulässigkeit von Akkreditierungen. Das Bundesverfassungsgericht hat hingegen in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine externe Akkreditierungspflicht für Studiengänge dem Grunde nach nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken stoße. Vielmehr sieht das Gericht in der externen Qualitätssicherung ein legitimes Mittel, um die Akzeptanz eines Abschlusses am Arbeitsmarkt und seine Vergleichbarkeit sicherzustellen.

3) Kein kurzfristiger Änderungsbedarf für das BbgHG

Aus der Entscheidung erwächst für das brandenburgische Hochschulgesetz nach vorläufiger Prüfung kein kurzfristiger Änderungsbedarf. Die Rechtsfolgen der Entscheidung, insbesondere die Frist zur Nachbesserung der für verfassungswidrig erklärten Gesetzeslage, beziehen sich ausschließlich auf das Hochschulgesetz NRW.

Unabhängig von der formellen Bindungskraft der Entscheidung unterscheiden sich die Regelungen zur Akkreditierung in Brandenburg auch inhaltlich wesentlich von denen in NRW.

Zum einen ist in Brandenburg die Akkreditierung der Studiengänge keine zwingende Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Hochschule. Vielmehr bestimmt § 84 Abs. 2 Satz 2 BbgHG, dass die oberste Landesbehörde vor der Entscheidung über den Antrag auf staatliche Anerkennung eine Akkreditierung der Studiengänge verlangen kann. Es liegt also in ihrem Ermessen, ob eine Programmakkreditierung im Einzelfall durchzuführen ist oder nicht.

Zum anderen verweist § 84 Abs. 2 Satz 2 BbgHG hinsichtlich der Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren auf § 18 Abs. 6 Satz 1 und 3 BbgHG, welche deutlich detailliertere Regelungen hinsichtlich der Zielsetzungen und der Durchführung der Akkreditierung enthalten. Nach

§ 18 Abs. 6 Satz 1 BbgHG wird mit der Akkreditierung überprüft, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind. Satz 3 der Vorschrift bestimmt, dass im Rahmen der Akkreditierung auch die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums, die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie die wechselseitige Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel zu überprüfen und zu bestätigen sind.

Somit unterscheidet sich die Rechtslage nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz wesentlich von den streitgegenständlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes NRW. Das Brandenburgische Hochschulgesetz wird wesentlich stärker dem gerecht, was das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung fordert.

4) keine rechtlichen Auswirkungen auf bestehende Programmakkreditierungen

Schließlich folgt aus dem Vorgesagten auch, dass die bestehenden Programmakkreditierungen der brandenburgischen Hochschulen unberührt bleiben. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat keine Auswirkungen auf den Bestand oder die Rechtmäßigkeit bereits erfolgter Akkreditierungen. Insofern besteht von Seiten der Hochschulen kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ich hoffe, hiermit konnten bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts ausgeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sonja Firl

Sonja Firl
Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 24
(Hochschulrecht, Justitiariat,
Studienstrukturreform,
Rechtaufsicht Europa-Universität Viadrina,
nichtstaatliche Hochschulen)
Dortustraße 36
14467 Potsdam
Tel.: +49 331 866 4754
Fax: +49 331 866 4759